

Neuere Rechtsprechung zum Flurbereinigungsrecht – Teil 2: Materielles Recht

Recent Case Law on Land Consolidation Law – Part 2: Substantive Law

Markus Kriesten

Zusammenfassung

Mit der hohen Bedeutung der Flurbereinigung korrespondieren zahlreiche rechtliche Fragestellungen, mit denen sich die für das Flurbereinigungsrecht zuständigen Gerichte zu beschäftigen haben. Der Beitrag stellt die wichtigsten Entscheidungen der jüngeren Vergangenheit zum materiellen Flurbereinigungsrecht in der gebotenen Kürze vor. In Teil 1 wurde bereits das formelle Recht behandelt, sodass nunmehr eine vollständige Analyse der Rechtsprechung der letzten Jahre vorliegt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine wesentlichen Änderungen der bisherigen Rechtsprechung zu verzeichnen sind, sondern diese oftmals bestätigt und weiterentwickelt wurde.

Schlüsselwörter: Flurbereinigung, Flurbereinigungsrecht, Rechtsprechung, Rechtsentwicklung, materielles Recht

Summary

The great importance of land consolidation is accompanied by numerous legal questions that the courts responsible for land consolidation law have to deal with. The article presents the most important decisions of the recent past on substantive land consolidation law in the required brevity. Part 1 already dealt with formal law, so that a complete analysis of the case law of recent years is now available. In summary, it can be stated that there have been no significant changes to the previous case law, but that it has often been confirmed and further developed.

Keywords: land consolidation, land consolidation law, case law, legal development, substantive law

1 Einleitung

In Teil 1 der vorliegenden Beitragsreihe (Kriesten 2023) wird die neuere Rechtsprechung zum formellen Flurbereinigungsrecht behandelt. Die diesbezüglich relevanten Entscheidungen der Flurbereinigungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts aus den letzten Jahren beziehen sich intensiv auf die Nachsichtsgewährung (§ 134 FlurbG) und die Untätigkeitsklage (§ 142 FlurbG) sowie weitere formalrechtliche Fragestellungen, u. a. insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan (§ 59 Abs. 2 FlurbG) und den damit im Zusammenhang stehenden Prüfungsumfang

der Flurbereinigungsbehörden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 FlurbG) sowie die Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz der Flurbereinigungsgerichte im Klageverfahren (§§ 140 und 144 FlurbG). Ferner werden im Kontext der formalrechtlichen Fragestellungen auch die Rechtsfolgen öffentlicher Bekanntmachungen (§ 110 FlurbG) sowie die Bedeutung und Tragweite von Verhandlungsniederschriften (§ 129 FlurbG) dargelegt. Ein weiterer intensiv behandelter Themenkomplex umfasst die formale Rechtmäßigkeit des Flurbereinigungsbeschlusses – vor allem in Bezug auf die nach § 5 Abs. 1 FlurbG vorgeschriebene Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer – sowie die Möglichkeiten der Flurbereinigungsbehörde, den Flurbereinigungsplan durch sog. Plannachträge oder im Widerspruchsverfahren zu ändern (§ 60 Abs. 1 FlurbG). Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine signifikanten Änderungen der bisherigen Rechtsprechung zum formellen Flurbereinigungsrecht zu verzeichnen sind, sondern eine durchweg gefestigte Rechtsauffassung vorliegt, die bestätigt wurde. Die Analyse der neueren Rechtsprechung soll nun mit den maßgeblichen Entscheidungen zum materiellen Flurbereinigungsrecht fortgesetzt werden.

2 Zur Anordnung einer Flurbereinigung

Die normativen Grundlagen für den Anordnungsbeschluss finden sich in § 4 FlurbG für das Regelflurbereinigungsverfahren bzw. in § 86 i. V. m. § 4 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung (vgl. BVerwG 2019c). Die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens erfolgt von Amts wegen, ohne dass hierfür ein Antrag notwendig oder maßgeblich wäre (vgl. BVerwG 2019d unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2018, § 4, Rd.-Nr. 3).

2.1 Eingeschränkte Justiziabilität hinsichtlich der Anordnungsentscheidung und der Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Die Entscheidung darüber, ob die Flurbereinigung – bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen – nach § 4 FlurbG bzw. § 86 i. V. m. § 4 FlurbG für das vereinfachte Verfahren anzuordnen und wie das Flurbereinigungsgebiet zu begrenzen

ist, steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde (vgl. BVerwG 2021b, 2019b; OVG NW 2021). Die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, wonach das Flurbereinigungsgebiet so zu begrenzen ist, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird, gibt dabei eine bindende Ermessensrichtlinie vor (vgl. BVerwG 2021b, 2019b; OVG NW 2021). Ihre Anwendung ist vom Gericht darauf zu überprüfen, ob alle für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung im gesamten Planungsraum und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte in die Abwägung eingeflossen sind (vgl. BVerwG 2021b, 2019b, 1989; Wingerter und Mayr 2018, § 4, Rd.-Nr. 3, § 7, Rd.-Nr. 3).

2.2 Volle Justiziabilität hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Interesses der Beteiligten

Demgegenüber sind die Voraussetzungen des § 4 FlurbG, d.h. ob eine Flurbereinigung erforderlich und das Interesse der Beteiligten am Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses gegeben ist, gerichtlich voll nachprüfbar (vgl. BVerwG 2021b, 2019b; Wingerter und Mayr 2018, § 4, Rd.-Nr. 3 m.w.N.; OVG NW 2021). Insbesondere ist der Flurbereinigungsbehörde insoweit ein Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum nicht eingeräumt (vgl. BVerwG 2019b unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung; Wingerter und Mayr 2018, § 4, Rd.-Nr. 3). Ob die Flurbereinigung erforderlich ist, richtet sich gemäß §§ 1 und 37 FlurbG nach ihren Zielen (vgl. BVerwG 2019b; Wingerter und Mayr 2018, § 4, Rd.-Nr. 4). Was die Erforschung des insoweit rechtlich relevanten Sachverhaltes angeht, gilt, dass der notwendige Ermittlungsaufwand vom jeweiligen Einzelfall abhängt, sodass sich verallgemeinernde Aussagen über einen »strengeren« oder »weniger strengen« Maßstab verbieten (vgl. BVerwG 2019b). Zu beachten ist, dass der Erforderlichkeit der Flurbereinigung der Umstand nicht entgegensteht, dass einzelne oder sogar viele Teilnehmer diese ablehnen (vgl. OVG NW 2021; Wingerter und Mayr 2018, § 4, Rd.-Nr. 5). Weiterhin sind Fragen, ob Teilnehmer wertgleich und unter sachgerechter Abwägung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse (§ 44 Abs. 2 FlurbG) abgefunden werden auf der Stufe des Einleitungsbeschlusses noch ohne rechtliche Bedeutung (vgl. OVG NW 2021).

2.3 Zweck des Flurbereinigungsverfahrens

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG zu beachten, dass dieses in erster Linie privatnützigen Zwecken zu dienen hat, hinter denen fremdnützige Zwecke im Konfliktfall zurücktreten, und dass ein objektives Interesse der Teilnehmer im Sinne des § 4 FlurbG bestehen muss (vgl. BVerwG 2019d; OVG NW 2021). Mit dem Erfordernis überwiegender Privatnützigkeit ist es mithin insbesondere nicht vereinbar,

eine vereinfachte Flurbereinigung anzuordnen, um für ein im Interesse der Allgemeinheit liegendes Vorhaben, wie zum Beispiel überregionale Hochwasserschutzmaßnahmen, Land zu beschaffen (vgl. BVerwG 2019d, 2014, 2011; OVG NW 2021). Hinsichtlich der Überprüfung der Zweckbestimmung des Flurbereinigungsverfahrens kommt es auf die Begründung des Anordnungsbeschlusses an und nicht darauf, was Anlass eines diesbezüglichen Einleitungsantrages gewesen sein mag (vgl. BVerwG 2019d).

Demgegenüber besteht der primäre Zweck der Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG darin, dem Unternehmensträger die für sein Vorhaben benötigten Grundstücke zu beschaffen (vgl. OVG NW 2021). Anders als Unternehmensflurbereinigungsverfahren sind die Regelflurbereinigung und die vereinfachte Flurbereinigung deshalb nicht als Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG), sondern als bloße Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) zu qualifizieren (vgl. OVG NW 2021). Die Anordnung erfolgt von Amts wegen, ohne dass hierfür ein Antrag notwendig oder maßgeblich wäre (vgl. BVerwG 2019d unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2018, § 4, Rd.-Nr. 3).

2.4 Anordnungsgründe für ein vereinfachtes Verfahren

Bezüglich des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Landentwicklung nach § 86 FlurbG kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Grundlagenbeitrag von Thiemann et al. (2022) in Heft 6/2022 der zfv verwiesen werden. Im Rahmen der Rechtsprechungsanalyse ist jedoch Folgendes besonders erwähnenswert und hervorzuheben:

Zu den Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG gehören alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes zu erhalten und zu fördern und damit schlechthin die Lebensverhältnisse auf dem Lande zu verbessern (vgl. OVG NW 2021, 2016; Wingerter und Mayr 2018, § 1, Rd.-Nr. 4). So stellt auch das Fehlen einer tatsächlichen, rechtlich gesicherten Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke einen agrarstrukturellen, mit Maßnahmen der Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG zu beseitigenden Missstand dar (vgl. OVG NW 2021). Auch die Sicherstellung der Erreichbarkeit der im ländlichen Raum lebenden und wirtschaftenden Bevölkerung etwa durch die Müllabfuhr oder Lieferfahrzeuge ist eine Maßnahme der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG (vgl. OVG NW 2021). Die Beseitigung eines agrarstrukturellen Missstandes im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG kann auch darin bestehen, dass das Liegenschaftskataster durch die in einem Flurbereinigungsverfahren gewährleistete rechtssichere Neuvermessung eine Verbesserung erfährt, weil diese als agrarstrukturelle Verbesserung im Sinne der genannten Norm verstanden werden kann (vgl. OVG NW 2021).

Landnutzungskonflikte i. S. v. § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG sind sich gegenseitig störende Nutzungen, die durch Bodenordnung auflösbar sind und auch bestehen können, wenn ein Dritter bereits konfliktverursachende Rechtspositionen hat, beispielsweise wenn ein öffentlicher Weg über Privateigentum verläuft (vgl. OVG NW 2021 unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2018, § 86, Rd.-Nr. 13). Eine Erschließung, über deren Bestehen und Umfang Streit besteht, weil sie über eine im Privateigentum eines Dritten stehende Fläche führt, stellt danach auch einen Landnutzungskonflikt in diesem Sinne dar (vgl. OVG NW 2021).

2.5 Kein Abwehrenspruch aus fehlendem individuellen Interesse an der Flurbereinigung

Hinsichtlich der Begehren einzelner Teilnehmer, aus dem Flurbereinigungsverfahren herausgehalten zu werden, ist zu beachten, dass es nicht auf die Verhältnisse bei jedem einzelnen Teilnehmer ankommt, sondern auf diejenigen im gesamten Verfahrensgebiet (vgl. BVerwG 2019b). Daher gilt selbst im Fall, dass einzelne Betriebe gut arrondiert sind und somit kein betriebswirtschaftlicher Erfolg durch die Flurbereinigung zu erwarten ist, dies den Inhabern kein Recht gibt, vom Verfahren ausgeschlossen zu werden, da ihnen die Beteiligung am Verfahren für dessen Gesamterfolg zugemutet werden kann (vgl. BVerwG 2019b mit weiteren Nachweisen; OVG NW 2021).

Die aus diesen Grundsätzen resultierende Streitfrage, ob es der Einbeziehung bestimmter Grundstücke bedarf, um den Gesamterfolg des Verfahrens zu sichern, ist grundsätzlich im Wege der Anfechtungsklage gegen den Flurbereinigungs- bzw. Anordnungsbeschluss zu klären und kann nicht in eine auf § 8 FlurbG gestützte Verpflichtungsklage zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes verlagert werden, weil andernfalls die Bestandskraft des Flurbereinigungsbeschlusses unterlaufen werden würde (vgl. BVerwG 2019b). Vielmehr kommt § 8 FlurbG insbesondere dann zur Anwendung, wenn Umstände geltend gemacht werden, die bei der ursprünglichen Feststellung des Flurbereinigungsgebietes noch gar nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie erst nach dem für die Beurteilung des Flurbereinigungsbeschlusses maßgeblichen Zeitpunkt – dem Erlass des Widerspruchsbescheides – eingetreten oder bekannt geworden sind (vgl. BVerwG 2019b unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung; Wingerter und Mayr 2018, § 8, Rd.-Nr. 1).

2.6 Geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG können geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (vereinfacht) durch die (untere) Flurbereinigungsbehörde angeordnet werden und müssen – anders als erhebliche Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 4–6 FlurbG – nicht das (strengere) regu-

läre Anordnungsverfahren durchlaufen. Für die Abgrenzung zwischen geringfügigen und erheblichen Änderungen im Sinne des § 8 FlurbG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in erster Linie, aber nicht allein, auf die Flächenrelation abzustellen (vgl. BVerwG 2021b m. w. N.), wobei schon bei Gebietsvergrößerungen um mehr als 10 bis 20 % des ursprünglichen Gebiets regelmäßig keine geringfügige Änderung mehr vorliegt (vgl. BVerwG 2021b unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2018, § 8, Rd.-Nr. 4).

3 Zur wertgleichen Landabfindung

§ 44 Abs. 1–5 FlurbG gibt vor, wie die mindestens wertgleiche Landabfindung zu bemessen und zu gestalten ist und stellt damit den zentralen Rechtsanspruch der Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens dar. Somit verwundert es nicht, dass die Regelungen Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung sind. Demgegenüber sind die Bestimmungen in § 44 Abs. 6 und 7 FlurbG bezüglich der Landabfindung in einem anderen Flurbereinigungsgebiet bzw. in einem Baulandumlegungsgebiet für die Praxis völlig bedeutungslos und finden so gut wie keine Anwendung in der ländlichen Bodenordnung.

3.1 Allgemeine Grundsätze

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 FlurbG ist jeder Teilnehmer für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 FlurbG vorgenommenen Abzüge mit Land von gleichem Wert abzufinden (vgl. Nds. OVG 2022d,c; Bay. VGH 2021a; Wingerter und Mayr 2018, § 44, Rd.-Nr. 3). Das Gebot wertgleicher Abfindung verlangt, dass der Wert der gesamten Neuzuteilung unter Berücksichtigung der Abzüge für Folgeeinrichtungen dem Wert der Gesamteinlage entspricht (vgl. Nds. OVG 2022d,c und a unter Verweis auf BVerwG 2006; OVG B-B 2022). Es dürfen also nicht einzelne alte mit einzelnen neuen Grundstücken verglichen oder überhaupt einzelne neue Grundstücke, die möglicherweise Mängel aufweisen, herausgegriffen werden (Nds. OVG 2022d,b; OVG ST 2022, bestätigt durch BVerwG 2022b, unter Verweis auf OVG ST 2019). Wertgleich ist die Abfindung mithin dann, wenn der Tauschwert des gesamten neuen Besitzes im erzielbaren Ertrag und den Benutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten dem Wert des gesamten Altbesitzes entspricht (vgl. OVG ST 2022, bestätigt durch BVerwG 2022b). Dieser Tauschwert ist durch eine Anspruchsberechnung festzustellen (vgl. OVG ST 2022, bestätigt durch BVerwG 2022b, unter Verweis auf BVerwG 1961). Etwaige Divergenzen, die aus Neuvermessungsdifferenzen entstehen können, sind nach Auffassung obergerichtlicher Rechtsprechung hinzunehmen (hierzu ausführlich Nds. OVG 2022a; Hess VGH 2020). Bedeutsam ist insoweit jedoch, dass das Bundesverwaltungsgericht die Richtigkeit

dieser Auffassung im Rahmen eines Revisionsverfahrens prüfen wird, nachdem es die Revision gegen ein einschlägiges Judikat zugelassen hat (BVerwG 2023). Hinsichtlich der Frage, wie Neuvermessungsdifferenzen entstehen können, wird auf Kriesten (2022, S. 136 ff.) verwiesen.

Das FlurbG enthält in §§ 27 ff. FlurbG keine abschließende Regelung für die Wertermittlung, sondern legt (nur) die unabdingbaren und der Disposition der Behörde entzogenen Voraussetzungen fest, ohne für die Durchführung eine bestimmte technische Methode vorzuschreiben, sodass insoweit innerhalb der gesetzlichen Grenzen und der Selbstbindung der Verwaltung ein Beurteilungsspielraum besteht (vgl. OVG ST 2022, bestätigt durch BVerwG 2022b; Nds. OVG 2022c). Die angewandte Methode muss jedoch rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen und sicherstellen, dass der durch Art. 14 GG geschützte Anspruch auf eine wertgleiche Abfindung tatsächlich verwirklicht wird (vgl. OVG ST 2022, bestätigt durch BVerwG 2022b, unter Verweis auf BVerwG 2019a). Bei der Bewertung der maßgeblichen tatsächlichen Umstände darf sich das sachkundig besetzte Gericht auch auf seine eigene besondere Sachkunde berufen (vgl. VGH BW 2022). Selbst im Rahmen des § 31 Abs. 2 FlurbG (Beziehung anerkannter Sachverständiger zu einer Wertermittlung, wenn diese Kenntnisse erfordert, die über die allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde hinausgehen) ist daher die Beauftragung eines vereidigten und bestellten Bewertungssachverständigen nicht erforderlich, soweit das sachkundig besetzte Gericht dies nicht für geboten erachtet (vgl. VGH BW 2022). Insbesondere darf das Gericht auch auf die Sachkunde von sachkundigen Behördenvertretern wie etwa Kreisbaumeistern oder Obst- und Weinbauberatern abstellen (vgl. VGH BW 2022).

3.2 Verhältnis zum Wertermittlungsverfahren

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG sind mithin bei der Bemessung der Landabfindung die nach §§ 27–33 FlurbG ermittelten, am Nutzwert für jedermann ausgerichteten Grundstückswerte zugrunde zu legen (vgl. Nds. OVG 2022c,d). Diese bilden allerdings nicht den ausschließlichen Maßstab für die wertgleiche Abfindung, da sie nicht alle Umstände im Sinne von § 44 Abs. 2 Halbsatz 2 FlurbG berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben (vgl. Nds. OVG 2022c,d). Für die Abfindungsregel des § 44 Abs. 1 Satz 1 FlurbG kommt es auf die konkrete Einlage des Teilnehmers und seine konkrete Abfindung an, deren Wert auch von weiteren Umständen abhängt, sodass daher nach Maßgabe des § 44 Abs. 2–4 FlurbG weitere den Wert der konkreten Gesamtabfindung mitbestimmende Faktoren einzubeziehen sind (vgl. Nds. OVG 2022c und d unter Verweis auf BVerwG 2015, 2012a und 2006). Dies bedeutet zum Beispiel, dass die Entfernung der Grundstücke vom Hof oder von der Ortslage ein den Tauschwert mitbestimmender Faktor ist, obwohl diese Umstände nach § 28

Abs. 1 FlurbG ausdrücklich unberücksichtigt bleiben (vgl. Nds. OVG 2022c,d; OVG B-B 2021).

3.3 Abgestuftes Rechtsschutzverfahren

Aufgrund des abgestuften Rechtsschutzes im Flurbereinigungsverfahren ist zu beachten, dass der Rechtsschutzbegehrende Einwendungen gegen das Ergebnis der Wertermittlung nach dem Feststellungsbeschluss (§ 32 FlurbG) im Rahmen des Abfindungsstreites nicht mehr geltend machen kann, wenn das Ergebnis der Wertermittlung ihm gegenüber bestandskräftig geworden ist (vgl. Nds. OVG 2022c,d). Umfasst von der Bestandskraft sind alle Faktoren, die im endgültigen Wertermittlungsrahmen berücksichtigt worden sind, d. h. neben der Bewertung als Acker- oder Grünland regelmäßig insbesondere etwaige Zu- und Abschläge in Bezug auf die Geländeform, den Wasserhaushalt, Verunkrautungen, Unebenheiten, Senken, Böschungen, Nässe, Leitungen (vgl. Nds. OVG 2022d), das örtliche Kleinklima einschließlich Frostgefährdung (Kaltluftgefahr, Windoffenheit), die Hanglage, Besonnung, Tiefgründigkeit, Wasserversorgung, Wasserhaltekapazität, Steingehalt, Rebsorteneignung und weitere Besonderheiten, wie Nassstellen, Waldrandnähe oder Bodenkontaminationen (vgl. OVG RP 2021a). Dabei erfolgt die Wertermittlung in der Flurbereinigung gemäß § 31 FlurbG grundsätzlich durch landwirtschaftliche Sachverständige aufgrund des durch Augenschein (Bohrstockproben) gewonnenen Eindrucks, ohne dass eine labormäßige Analyse (z. B. bzgl. des Kalk- und Humusgehalts der Böden) geboten wäre (vgl. OVG RP 2021a, 2019). Soweit die Bestandskraft reicht, ist der Rechtsschutzsuchende mit Einwendungen gegen die Wertermittlung im Verfahren um die wertgleiche Abfindung ausgeschlossen (vgl. Nds. OVG 2022d). Ausnahmen hiervon sind nur möglich, soweit der Wertermittlung nicht nur bloße Rechtswidrigkeit, sondern sogar Nichtigkeit vorgehalten werden kann, ferner ggf. im Rahmen der Nachsichtgewährung nach § 134 Abs. 2 und 3 FlurbG (vgl. Nds. OVG 2022d und c unter Verweis auf Wingerter Mayr 2018, Vorbemerkungen zu §§ 27–33, Rd.-Nr. 1 und § 32, Rd.-Nr. 7).

Hinsichtlich dieser Nachsichtgewährung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch zu beachten, dass einem Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren die Obliegenheit zugemutet wird, sich bereits im Wertermittlungsverfahren über die Schätzwerte seines Altbesitzes und jedenfalls benachbarter Grundstücke zu vergewissern und Einwendungen hiergegen rechtzeitig vorzubringen (vgl. Nds. OVG 2022d; OVG ST 2022, bestätigt durch BVerwG 2022b). Zwar kann von einem Beteiligten nicht erwartet werden, dass er die Schätzwerte aller Grundstücke des Verfahrensgebiets überprüft, in Bezug auf seine eigenen Grundstücke und für benachbarte Parzellen im Umkreis von weniger als 100 m zum Altbesitz (vgl. Nds. 2022d) ist er jedoch zur Nachprüfung im Rahmen der gesondert anfechtbaren Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung verpflichtet (vgl. Nds. OVG 2022d; OVG

ST 2022, bestätigt durch BVerwG 2022b). Deshalb ist insoweit eine Nachsichtgewährung gemäß § 134 Abs. 2 FlurbG im späteren Verfahren gegen den Flurbereinigungsplan regelmäßig ausgeschlossen (vgl. Nds. OVG 2022d; OVG ST 2022, bestätigt durch BVerwG 2022b, unter Verweis auf BVerwG 2017b).

3.4 Maßgeblicher Zeitpunkt

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ist für die Wertgleichheit der Zeitpunkt maßgebend, an dem der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (vgl. Nds. OVG 2022c, Wingerter und Mayr 2018, § 44 Rd.-Nr. 20). Dies ist gemäß § 61 Satz 2 FlurbG der in der Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan bestimmte Zeitpunkt; im Falle der vorzeitigen Ausführungsanordnung gilt dieser Zeitpunkt als maßgeblich (vgl. Nds. OVG 2022c). Soweit eine vorläufige Besitzeinweisung erfolgt, ist gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG der Zeitpunkt maßgebend, an dem diese wirksam wird (vgl. Nds. OVG 2022c,d). Selbst im Falle eines verzögerten Handelns der Flurbereinigungsbehörde bleibt der gesetzlich vorgesehene Zeitpunkt maßgebend, weil weder das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht noch das Flurbereinigungsrecht eine Verlagerung des maßgeblichen Stichtages kennt (vgl. Nds. OVG 2022c mit weiteren Nachweisen).

3.5 Erschließung, Entsprechungsgebot und Strukturänderungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG müssen die Grundstücke durch Wege zugänglich gemacht werden. Dabei gilt, dass auch und gerade bereits vorhandene Wege ausgebaut werden dürfen und gegebenenfalls müssen (vgl. BVerwG 2021a).

Im Hinblick auf das Entsprechungsgebot nach § 44 Abs. 4 FlurbG ist zu berücksichtigen, dass der Zuteilungsempfänger genauso wenig zu einer betriebswirtschaftlich unzumutbaren Anpassung an durch die Abfindung geschaffene erschwerte Verhältnisse verpflichtet werden kann wie zu einer völligen Änderung der Betriebsstruktur gemäß dem Strukturänderungsverbot des § 44 Abs. 5 FlurbG (vgl. Nds. OVG 2022c,d). Vielmehr muss die Abfindung es ihm ermöglichen, die Bewirtschaftung zumindest im bisherigen Umfang und auf zumutbare Weise fortzuführen (vgl. Nds. OVG 2022c und 2022d unter Verweis auf BVerwG 1988a mit weiteren Nachweisen sowie Nds. OVG 2018b und 2016 mit weiteren Nachweisen).

3.6 Ergänzende (eingeschränkte) Abwägung im Hinblick auf § 44 Abs. 2 FlurbG

Gemäß § 44 Abs. 2 FlurbG sind bei der Landabfindung die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer

gegeneinander abzuwägen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluss haben. Die gerichtliche Überprüfung der im Flurbereinigungsplan enthaltenen Regelung über die Landabfindung erschöpft sich danach nicht in der Prüfung, ob der Anspruch des Teilnehmers auf wertgleiche Abfindung erfüllt ist. Daneben besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein – allerdings schmaler – Anwendungsbereich für eine ergänzende Abwägungskontrolle nach den Grundsätzen, welche die Rechtsprechung für die gerichtliche Überprüfung von Planungsentscheidungen entwickelt hat (vgl. Nds. OVG 2022d und 2020 mit weiteren Nachweisen).

Diese Abwägungskontrolle unterliegt allerdings engen Grenzen und richtet sich danach, ob ein Verstoß gegen das Willkürverbot vorliegt (vgl. OVG RP 2021a) oder ob betriebliche Entwicklungsperspektiven, die sich dem Teilnehmer erst durch die Flurbereinigung eröffnen und die deshalb für die Frage der wertgleichen Abfindung unerheblich sind, abwägungsfehlerfrei berücksichtigt worden sind (vgl. Nds. OVG 2022d unter Verweis auf BVerwG 2006 und Nds. OVG 2020 m. w. N.). Abwägungserheblich sind die in einem Planwunsch des Teilnehmers Ausdruck findenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten allerdings nur, wenn sie bereits so konkretisiert und verfestigt sind, dass ihre Verwirklichung nicht bloß theoretisch möglich, sondern voraussehbar ist (Nds. OVG 2022d und 2020 m. w. N.). Die Teilnehmer trifft insoweit eine Mitwirkungspflicht dergestalt, dass sie gehalten sind, im Wunschtermin auf die maßgeblichen Gesichtspunkte hinzuweisen, sofern diese nicht ohnehin für den Vorstand der Teilnehmergeinschaft erkennbar sind, um hierzu konkrete Gestaltungsvorschläge im Planungsprozess (§ 41 Abs. 1 FlurbG) zu unterbreiten (Nds. OVG 2022d und 2020 m. w. N.). Ergänzend ist zur Rechtstellung der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren auf das neuere Urteil des Flurbereinigungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 2021 hinzuweisen (OVG RP 2021b).

Nur derart qualifizierte Planwünsche gehören zum Abwägungsmaterial, während demgegenüber »einfache« Planwünsche eine solche Abwägungskontrolle nicht auslösen (Nds. OVG 2022d,c und 2020 unter Verweis auf BVerwG 2006 m. w. N.). Zudem sind die bei der Gestaltung der Abfindung nach § 44 Abs. 2 Halbsatz 1 FlurbG zu berücksichtigenden Belange der Teilnehmer auf deren betriebswirtschaftliche Verhältnisse beschränkt (Nds. OVG 2022d,c und 2020 m. w. N.). Persönliche Umstände oder individuelle Vorlieben des Betriebsinhabers zählen somit nicht zum Abwägungsmaterial (Nds. OVG 2022d,c und 2020 unter Verweis auf BVerwG 2006 m. w. N.).

3.7 Abfindungsvereinbarungen

Gemäß § 99 FlurbG sind im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Abfindungen nach Möglichkeit durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu bestimmen. Auch

wenn das Flurbereinigungsrecht für andere Verfahren vergleichbare Regelungen nicht festschreibt, werden solche Abfindungsvereinbarungen auch außerhalb des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens ganz überwiegend als zulässig angesehen (vgl. OVG ST 2021a m. w. N.). Eine Abfindungsvereinbarung zwischen Teilnehmern, an der die Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht beteiligt war, kann von der Flurbereinigungsbehörde zwar im Rahmen pflichtgemäßer Abwägung berücksichtigt werden, rechtlich bindend ist die Vereinbarung für die Flurbereinigungsbehörde in diesen Fällen jedoch nicht (vgl. OVG ST 2021a).

4 Vorläufige Besitzeinweisung

Eine vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG ist ein Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 VwVfG), der im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde liegt (vgl. Nds. OVG 2022c unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2019, § 65, Rd.-Nr. 15). Nach § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG ist die vorläufige Besitzeinweisung öffentlich bekannt zu machen. Wirksam (d. h. anwendbar) wird die vorläufige Besitzeinweisung jedoch nicht mit der Bekanntgabe, sondern erst mit dem Stichtag, den der Verwaltungsakt für den Besitzwechsel als Regeltermin festsetzt (vgl. Nds. OVG 2022c unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2019, § 44, Rd.-Nr. 27).

4.1 Ende der rechtlichen Wirkungen

Gemäß § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 FlurbG bzw. § 63 FlurbG (Nds. OVG 2022b). Damit tritt Erledigung der vorläufigen Besitzeinweisung im verwaltungsprozessualen Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ein (vgl. Nds. OVG 2022b unter Verweis auf BVerwG 1988b), weil mit dem Ende der rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage nach § 65 FlurbG entfällt (vgl. Nds. OVG 2022b unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2018, § 66, Rd.-Nr. 13).

Durch die vorzeitige Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplans (§ 63 FlurbG) wird der neue Rechtszustand ebenso wie nach § 61 FlurbG bei der regulären Ausführung einheitlich für das ganze Flurbereinigungsgebiet festgelegt (vgl. Nds. OVG 2022b unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2018, § 63, Rd.-Nr. 2). Dadurch erhält der Teilnehmer das Eigentum an den neuen Grundstücken und somit gegenüber der Einräumung von Besitz und Nutzung eine weiterreichende, umfassende Rechtsposition, sodass die vorangegangene Anordnung nach § 65 FlurbG gegenstandslos wird (vgl. Nds. OVG 2022b unter Verweis auf OVG RP 1978). Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden selbst dann, wenn die vorzeitige Ausführungsanordnung des Flurberei-

nungsplans durch Widerspruch angegriffen ist, weil dessen aufschiebende Wirkung die innere Wirksamkeit eines Verwaltungsakts, also den Eintritt des neuen Rechtszustands, unberührt lässt (vgl. Nds. OVG 2022b unter Verweis auf VHG BW 1966). Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden zudem gemäß § 66 Abs. 3 FlurbG selbst dann, wenn der Rechtsschutz gegen die vorläufige Besitzeinweisung eine überlange Verfahrensdauer eingenommen hat, weil die gesetzlichen Bestimmungen auch in diesem Fall zwingend sind (vgl. Nds. OVG 2022b unter Verweis auf BVerwG 2000).

4.2 Grundsätzliche Unbeachtlichkeit etwaiger Abfindungsmängel

Zwar geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die vorläufige Besitzeinweisung grundsätzlich nicht mit der Begründung angefochten werden kann, dass sie die Bestimmung über die Abfindungsgrundsätze des § 44 FlurbG verletzt (vgl. BVerwG 2010; OVG B-B 2021). Über die im Wortlaut des § 65 FlurbG genannten Voraussetzungen hinaus ist in der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung jedoch ebenso anerkannt, dass ausnahmsweise auch Abfindungsmängel zur materiellen Rechtswidrigkeit einer vorläufigen Besitzeinweisung führen können (vgl. Nds. OVG 2022b; OVG B-B 2021; Bay. VGH 2021b; BVerwG 2010). Dies ist der Fall, wenn zwischen der Einlage und der vorläufigen Abfindung entgegen § 44 Abs. 1 FlurbG offensichtlich ein grobes Missverhältnis besteht oder die vorläufige Besitzeinweisung entgegen § 44 Abs. 4 FlurbG offensichtlich zu einem unzumutbaren Eingriff in die bisherige Struktur des betroffenen Betriebs eines Teilnehmers führen würde, die eine auch nur vorübergehende Nutzung der zugewiesenen Flächen als unzumutbar erscheinen ließe (vgl. Nds. OVG 2022b; OVG B-B 2021; Bay. VGH 2021b; BVerwG 2010).

Im Grundsatz gilt jedoch, dass die Wertgleichheit der Abfindung hingegen allein Gegenstand der Prüfung der Rechtmäßigkeit des betreffenden Flurbereinigungsplans ist. Zum einen wird das Recht der Teilnehmer an der Flurbereinigung, gegen die ihnen im Flurbereinigungsplan zugewiesene Abfindung mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen vorzugehen, durch vorläufige Maßnahmen im Sinne der §§ 65 und 66 FlurbG nicht berührt. Zum anderen nimmt die Vorschrift des § 65 Abs. 1 FlurbG nicht auf die weiteren Maßgaben des § 44 FlurbG für die Landabfindung Bezug. Deshalb kann die vorläufige Besitzeinweisung grundsätzlich nicht mit der Begründung angefochten werden, die zugeordnete Abfindung sei nicht wertgleich und verletze deshalb die Bestimmung des § 44 FlurbG, sodass insoweit dem Verfahren über Planwidersprüche nicht vorgegriffen werden darf (vgl. Nds. OVG 2022b, 2017a,b, 2011; BVerwG 2010; Wingerter und Mayr 2018, § 65, Rd.-Nr. 20).

5 Zur Unternehmensflurbereinigung

Die sog. Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff. FlurbG hat eine große Bedeutung für die Eigentums- und nutzungs- sowie landschafts- und naturverträgliche Realisierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben aller Art. Sie ist daher auch Gegenstand einer intensiven Rechtsprechung.

5.1 Anordnung

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG darf nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung neben weiteren Voraussetzungen angeordnet werden, wenn für die im Einzelfall in Aussicht genommene Maßnahme außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens eine Enteignung dem Grunde nach zulässig wäre (vgl. OVG ST 2021b, bestätigt durch BVerwG 2022a; BVerwG 2017a und 1985; Nds. OVG 2021). Dies erfasst neben der Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen insbesondere auch die Prüfung der Frage, ob der Vorhabenträger für das von ihm konkret beantragte Vorhaben überhaupt zuständig ist (vgl. OVG ST 2021b, bestätigt durch BVerwG 2022a). Diese Prüfungen sind in erster Linie jedoch im Rahmen der Kontrolle der jeweiligen Planungsgrundlage vorzunehmen, sodass die Flurbereinigungsbehörde und gegebenenfalls nachfolgend das Flurbereinigungsgericht demgegenüber lediglich verpflichtet ist, zu prüfen, ob offenkundige Umstände vorliegen, die schwerwiegende Zweifel an den Enteignungsvoraussetzungen oder der Zuständigkeit des Vorhabenträgers begründen (vgl. OVG ST 2021b, bestätigt durch BVerwG 2022a; BVerwG 2017a). Auch nach Auffassung des OVG Lüneburg ist eine nachvollziehende Kontrolle regelmäßig ausreichend (vgl. Nds. OVG 2021).

Gemäß § 87 Abs. 2 FlurbG kann das Unternehmensflurbereinigungsverfahren bereits dann angeordnet werden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, eingeleitet ist, sodass ein Planfeststellungsbeschluss noch nicht vorliegen muss (vgl. Nds. OVG 2021). Dabei ist unter »Einleitung« der Beginn des Anhörungsverfahrens zu verstehen, sodass es einer weiteren Verfestigung der Planungen nicht bedarf (vgl. Nds. OVG 2021 und 2018a; Wingerter und Mayr 2018, § 87, Rd.-Nr. 22).

In diesem Zusammenhang ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juli 2020 von besonderem Interesse. Denn die Entscheidung neigt zu der Auffassung, dass eine Unternehmensflurbereinigung, die nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet wird und zu Grundstücksinanspruchnahmen bei bislang von der Planfeststellung nicht Betroffenen führt, Rechtsschutzmöglichkeiten für diese Betroffenen auch gegen den Planfeststellungsbeschluss eröffnet (vgl. BVerwG 2020). Insofern würde einem durch die Flurbereinigung erstmals Grundstücksbetroffenen auch ein Vollüberprüfungsanspruch

gegenüber der ansonsten schon bestandskräftigen Planfeststellung zustehen. Im Hinblick auf den Bestandsschutz sowie die mit der Planfeststellung eigentlich beabsichtigte Rechts- und Planungssicherheit ist daher zu empfehlen, die Unternehmensflurbereinigung möglichst früh vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 87 Abs. 2 FlurbG anzuordnen.

5.2 Vorläufige Anordnungen

In der Unternehmensflurbereinigung kann auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG die zuständige Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG erlassen. Im Gegensatz zur vorläufigen Besitzzeiweisung nach § 65 FlurbG, die den als endgültig geplanten Zustand bereits vor Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplans herbeiführen soll, ist die vorläufige Anordnung nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG eine den Flurbereinigungsplan und dessen Ausführung lediglich vorbereitende Maßnahme (vgl. OVG ST 2021b, bestätigt durch BVerwG 2022a). Sie dient dazu, den Übergang in den durch die Flurbereinigung angestrebten neuen Zustand vorzubereiten und zu sichern sowie die Aufstellung des Plans und die Durchführung des Verfahrens zu erleichtern und zu beschleunigen, sodass insoweit mit der Realisierung von Maßnahmen nicht bis zur Aufstellung des Flurbereinigungsplans und seiner Ausführung gewartet werden muss (vgl. OVG ST 2021b unter Verweis auf BVerwG 2007). Zu diesem Zweck ermöglicht sie, Besitz oder Nutzungen von Grundstücken oder die Ausübung anderer Rechte zeitweilig zu entziehen oder in anderer Weise zu regeln (vgl. OVG ST 2021b unter Verweis auf BVerwG 2012b) und führt in diesem Sinne – anders als die vorläufige Besitzzeiweisung nach § 65 FlurbG – nur zu einer Zwischenregelung (vgl. OVG ST 2021b unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2018, § 36, Rd.-Nr. 1; Hess. VGH 2021a).

Unter Berücksichtigung dieser Zweckbestimmung bedarf es für eine wirksame vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG folgender vier Voraussetzungen (vgl. OVG ST 2021b; Hess. VGH 2021a):

- Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde (z. B. des Trägers der Straßenbaulast). Die Zuständigkeitsprüfung erfolgt jedoch lediglich im Rahmen einer Evidenzkontrolle, d. h. nur offenkundige und schwerwiegende Zuständigkeitsmängel sind relevant (ausführlich zur Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers OVG ST 2021b unter Verweis auf BVerwG 2017a).
- Wirksame Planungsgrundlage. Für eine Straßenausbaumaßnahme ist dies z. B. ein unanfechtbarer Planfeststellungsbeschluss, eine Plangenehmigung nach § 41 FlurbG oder ein Bebauungsplan (vgl. OVG ST 2021b unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2018, § 36, Rd.-Nr. 4).
- Unanfechtbare oder sofort vollziehbare Anordnung der Flurbereinigung.

■ Dringlichkeit, der keine überwiegenden Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Von einer erforderlichen Dringlichkeit im Hinblick auf die Verwirklichung des Unternehmens ist dann auszugehen, wenn die Maßnahme nicht bis zum Erlass des Flurbereinigungsplans und seiner Ausführung warten kann (vgl. OVG ST 2021b, bestätigt durch BVerwG 2022a). Dabei wird es bei einer Unternehmensflurbereinigung oft sowohl im Interesse des Trägers des Unternehmens als auch im Interesse der Gesamtheit der Teilnehmer der Flurbereinigung liegen, dass mit der Umsetzung des Unternehmens bereits vor Erlass und Ausführung des Flurbereinigungsplans begonnen wird, damit die mit dem Unternehmen verbundenen Eingriffe im Flurbereinigungsplan sachgerecht bewältigt werden können (vgl. OVG ST 2021b, bestätigt durch BVerwG 2022a). Diese Notwendigkeit macht es regelmäßig erforderlich, die Ausführung des Unternehmens vorzuziehen (vgl. OVG ST 2021b mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 88 Nr. 3 FlurbG (»kann«) steht die Vornahme einer vorläufigen Anordnung gemäß § 36 FlurbG im pflichtgemäßen Ermessen der Flurbereinigungsbehörde (vgl. Hess. VGH 2021b,c). Soweit die genannten tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Ermessen jedoch im Sinne eines gesetzlich intendierten Ermessens in aller Regel dahingehend auszuüben, die vorläufige Anordnung zu erlassen (vgl. Hess. VGH 2021b,c). Dies lässt sich daraus ersehen, dass die wirtschaftlichen Nachteile der betroffenen Grundstückseigentümer mittels Zahlung einer Entschädigung in Geld aufzufangen sind (§ 88 Nr. 3 Satz 3 FlurbG). Die wirtschaftlichen Nachteile sollen nach dem Willen des Gesetzgebers dem Erlass der vorläufigen Anordnung gerade nicht entgegenstehen und sind deswegen auch nicht als Teil des in die Ermessensentscheidung einzustellenden Abwägungsmaterials anzusehen (vgl. Hess. VGH 2021b und c unter Verweis auf OVG ST 2020).

5.3 Abfindungsgrundsätze

Die beschriebenen Abfindungsgrundsätze des Regelverfahrens und insbesondere der Anspruch auf eine wertgleiche Landabfindung finden auch im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Anwendung (vgl. Bay. VGH 2021a und 2011). Die Grundsätze werden aber insoweit eingeschränkt, als für nicht mehr behebbare, unternehmensbedingte Wertminderungen (§ 88 Nrn. 3, 4 und 5 FlurbG) Geldentschädigungen und Leistungen nach § 88 Nr. 6 FlurbG zu erbringen sind (vgl. Bay. VGH 2021a). Soweit danach der Anspruch auf eine wertgleiche Abfindung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 FlurbG nicht erfüllt ist, weil ein unternehmensbedingter Nachteil im genannten Sinne verblieben ist, sind diese Nachteile im Flurbereinigungsplan festzustellen (vgl. Bay. VGH 2021a). Erfolgt eine Entschädigung bereits in der Unternehmensplanfeststellung selbst,

kann zudem insoweit auch kein unternehmensbedingter Nachteil im Sinne des § 88 Nr. 5 FlurbG verblieben sein (vgl. Bay. VGH 2021a unter Verweis auf Wingerter und Mayr 2018, § 88, Rd.-Nr. 31).

6 Fazit

Mit Ausnahme der in Kap. 5.1 skizzierten Neubewertung des Verhältnisses von Unternehmensflurbereinigung zur Planfeststellung (s. BVerwG 2020) bestätigt die Analyse auch für das materielle Flurbereinigungsrecht eine gefestigte Rechtsprechung. Dies gilt inzwischen auch für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung nach § 86 FlurbG (vgl. Thiemann et al. 2022). Zu fast allen wesentlichen Fragen der ländlichen Bodenordnung gibt es inzwischen Entscheidungen der Flurbereinigungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts, auf die die Praxis aufbauen kann. Umso wichtiger ist es, dass die maßgebliche Rechtsprechung von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung kostenfrei und frei zugänglich zur Verfügung gestellt wird (s. Arge Landentwicklung 2022).

Literatur

- Arge Landentwicklung (2022): Rechtsprechung zur Flurbereinigung (RzF) – Rechtskräftige Entscheidungen ab 1954 zu Verfahren nach FlurbG und nach 8. Abschnitt LwAnpG. Version vom 01.09.2022. <https://landentwicklung.de/informationssysteme/rzf>, letzter Zugriff 3/2023.
- Bay. VGH (2011): Urteil vom 23.05.2011 – 13 A 10.1273.
- Bay. VGH (2021a): Urteil vom 15.07.2021 – 13 A 19.414.
- Bay. VGH (2021b): Urteil vom 02.12.2021 – 13 A 19.1702.
- BVerwG (1961): Beschluss vom 27.11.1961 – I B 127.61.
- BVerwG (1985): Urteil vom 14.03.1985 – 5 C 130.83.
- BVerwG (1988a): Urteil vom 23.06.1988 – 5 C 69.84.
- BVerwG (1988b): Beschluss vom 21.12.1988 – 5 B 59.88.
- BVerwG (1989): Beschluss vom 08.11.1989 – 5 B 124.89.
- BVerwG (2000): Beschluss vom 12.12.2000 – 11 B 76/00.
- BVerwG (2006): Urteil vom 23.08.2006 – 10 C 4.05.
- BVerwG (2007): Beschluss vom 25.01.2007 – 10 B 42.06.
- BVerwG (2010): Beschluss vom 12.11.2010 – 9 B 41/10.
- BVerwG (2011): Urteil vom 13.04.2011 – 9 C 1.10.
- BVerwG (2012a): Beschluss vom 07.02.2012 – 9 B 89.11.
- BVerwG (2012b): Urteil vom 14.11.2012 – 9 C 13.11.
- BVerwG (2014): Beschluss vom 18.11.2014 – 9 B 30.14.
- BVerwG (2015): Beschluss vom 21.12.2015 – 9 B 45.15.
- BVerwG (2017a): Urteil vom 01.06.2017 – 9 C 4.16.
- BVerwG (2017b): Beschluss vom 12.06.2017 – 9 B 55.16.
- BVerwG (2019a): Beschluss vom 21.02.2019 – 9 B 28.18.
- BVerwG (2019b): Beschluss vom 08.05.2019 – 9 B 22.18.
- BVerwG (2019c): Beschluss vom 08.05.2019 – 9 B 20.18.
- BVerwG (2019d): Beschluss vom 08.05.2019 – 9 B 19.18.
- BVerwG (2020): Urteil vom 02.07.2020 – 9 A 8/19.
- BVerwG (2021a): Beschluss vom 21.01.2021 – 9 B 6.20.
- BVerwG (2021b): Beschluss vom 03.08.2021 – 9 B 48.20.
- BVerwG (2022a): Beschluss vom 30.06.2022 – 8 B 4.22.
- BVerwG (2022b): Beschluss vom 15.12.2022 – 8 B 39.22.
- BVerwG (2023): Beschluss vom 26.01.2023 – 8 B 23.22.

- Hess. VGH (2020): Urteil vom 13.08.2020 – 23 C 2754/15.
Hess. VGH (2021a): Beschluss vom 03.02.2021 – 23 C 3194/20.
Hess. VGH (2021b): Beschluss vom 12.05.2021 – 23 C 2081/20.
Hess. VGH (2021c): Beschluss vom 26.05.2021 – 23 C 2081/20.A.
Kriesten, M. (2022): Vermessungsrecht, Grenzstreitigkeiten und Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. 2. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart.
Kriesten, M. (2023): Neuere Rechtsprechung zum Flurbereinigungsrecht – Teil 1: Formelles Recht. In: *zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement*, Heft 3/2022, 148. Jg., 170–176. DOI: <https://doi.org/10.12902/zfv-0430-2023>.
Nds. OVG (2011): Urteil vom 15.03.2011 – 15 KF 24/09.
Nds. OVG (2016): Urteil vom 16.02.2016 – 15 KF 32/11.
Nds. OVG (2017a): Urteil vom 01.02.2017 – 15 KF 23/15.
Nds. OVG (2017b): Urteil vom 21.02.2017 – 15 KF 13/16.
Nds. OVG (2018a): Urteil vom 17.04.2018 – 15 KF 12/16.
Nds. OVG (2018b): Urteil vom 20.11.2018 – 15 KF 27/17.
Nds. OVG (2020): Urteil vom 13.07.2020 – 15 KF 28/17.
Nds. OVG (2021): Urteil vom 02.02.2021 – 15 KF 37/17.
Nds. OVG (2022a): Urteil vom 25.01.2022 – 15 KF 17/18.
Nds. OVG (2022b): Urteil vom 13.04.2022 – 15 KF 2/19.
Nds. OVG (2022c): Urteil vom 28.07.2022 – 15 KF 5/19.
Nds. OVG (2022d): Urteil vom 09.11.2022 – 15 KF 5/20.
OVG B-B (2021): Urteil vom 16.12.2021 – 70 A 2.17.
OVG B-B (2022): Beschluss vom 13.10.2022 – OVG 70 S 1/22.
OVG NW (2016): Urteil vom 05.07.2016 – 9a D 58/15.
OVG NW (2021): Urteil vom 06.09.2021 – 9a D 108/19.G.
OVG RP (1978): Urteil vom 12.04.1978 – 9 (3) C 24/77.
OVG RP (2019): Urteil vom 10.04.2019 – 9 C 10748/18.
OVG RP (2021a): Urteil vom 28.07.2021 – 9 C 11143/20.
OVG RP (2021b): Urteil vom 28.07.2021 – 9 C 10020/21.
OVG ST (2019): Urteil vom 29.01.2019 – 8 K 7/16.
OVG ST (2020): Beschluss vom 17.04.2020 – 8 R 4/20.
OVG ST (2021a): Urteil vom 31.08.2021 – 8 K 2/20.
OVG ST (2021b): Urteil vom 31.08.2021 – 8 K 5/20.
OVG ST (2022): Urteil vom 10.03.2022 – 8 K 7/20.
Thiemann, K.-H., Bix, D., Meierhöfer, B., Oeynhaus, A., Schumann, M., Zilker, W. (2022): Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren als Landentwicklungsverfahren – Möglichkeiten und Grenzen. In: *zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement*, Heft 6/2022, 147. Jg., 348–360. DOI: <https://doi.org/10.12902/zfv-0409-2022>.
VGH BW (1966): Urteil vom 07.10.1966 – VI 530/65.
VGH BW (2022): Urteil vom 25.05.2022 – 7 S 3173/20.
Wingerter, K., Mayr, C. (2018): *Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar*. 10. Auflage, Agricola-Verlag, Butjadingen-Stollhamm.

Kontakt

Markus Kriesten
Regierungsdirektor beim Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Baden-Württemberg, Referat 15 – Justizariat
Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart
markus.kriesten@lgl.bwl.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter www.geodaesie.info.